

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 30 "Friedhof" der Stadt Neustadt a. Rbge.

### I. Allgemein:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat für die Anlegung eines neuen Friedhofes die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Auf Grund der Bodenuntersuchungen eignen sich nur in der gesamten Gemarkung in der Stadt Neustadt a. Rbge. für die Anlegung des Friedhofes 2 Bereiche. Der erste Bereich liegt am Dammkrug in der Nähe der B 6 und der zweite Bereich in der Nähe der Lüningsburg. Die Anlegung eines Waldfriedhofes am Dammkrug wurde auf Grund vorgebrachter überörtlicher Bedenken nicht weiter verfolgt. Für die Anlegung des Friedhofsgeländes im Bereich der Lüningsburg hat die Stadt Neustadt a. Rbge. daraufhin die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt im Westen durch die Wegegrundstücke Flur 31, Flurstück 27/2 und Flur 15, Flurstück 105/2, im Norden durch die Grundstücke Flur 15, Flurstücke 184/106 und 242/83, im Osten durch die Grundstücke Flur 16, Flurstück 100/1, im Süden durch die Grundstücke Flur 17, Flurstück 13/8.

### II. Inhalt des Bebauungsplanes:

Gesamtfläche des Friedhofs	110.980 qm
davon überbaubare Fläche	9.888 qm.

#### Art und Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche im Norden des Planbereichs ist für eine eingeschossige Bebauung mit einer Ausnutzung von 0,2 Grundflächenzahl und 0,2 Geschossflächenzahl ausgewiesen. In diesem Bereich sollen die für die Anlegung des Friedhofs erforderlichen baulichen Anlagen (Kapelle, Leichenhalle usw.) errichtet werden.

Parkflächen

Parkflächen sind im Bereich des Friedhofs im Bebauungsplan nicht ausgewiesen. Sie werden innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche in der erforderlichen Anzahl errichtet. Für die übrige Gestaltung des Friedhofs wird von der Stadt Neustadt a. Rbge. noch ein Gestaltungsplan erstellt, der bisher nur im Entwurf vorliegt.

III. Versorgung:

Die erforderliche Wasserversorgung soll durch die Anlegung eines Brunnens sichergestellt werden. Die anfallenden Abwässer werden durch eine Kleinkläranlage vorgeklärt und dann in den Untergrund verrieselt. Ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und Abwassernetz ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmässig.

IV. Kosten:

Da die Ver- und Entsorgungskosten im Rahmen der Massnahmen für die Errichtung der baulichen Anlagen mit enthalten sind, entstehen der Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzlich hierfür keine Kosten. Zum Erwerb des Geländes laufen zur Zeit noch Verhandlungen. Es werden jedoch Grundstückskosten von etwa rd. 550.000 DM entstehen.

Ausgearbeitet:

Neustadt a. Rbge., den **19. Nov. 1973**

Landkreis Neustadt a. Rbge.

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage:



Stadt, Neustadt a. Rbge.

*[Signature]*  
Stadtdirektor

*[Signature]*  
Bürgermeister